

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung für den Masterstudiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/ Professional Development in Early Childhood Education an der Universität Leipzig

Vom 29. Juni 2017

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 1. Juni 2017 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Geltungsbereich
- §2 Zugangsvoraussetzungen
- §3 Studienbeginn
- §4 Studiendauer und Studienvolumen
- §5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- §6 Vermittlungsformen
- §7 Tutorien
- §8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- §9 Auslandsaufenthalt
- §10 Module des Masterstudiums
- §11 Abschluss des Masterstudiums
- §12 Studienberatung
- §13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/ Professional Development in Early Childhood Education Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professional Development in Early Childhood Education mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzung ist ein Hochschulabschluss im Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung oder eines fachverwandten Studienganges (z.B. Erziehungs-, Bildungs-, Sozialwissenschaft, Lehramt, Soziale Arbeit/Sozialpädagogik) unter Nachweis von Studienleistungen im Umfang von mindestens 60 LP mit Bezug auf pädagogische, didaktische, psychologische und/oder soziologische Zugänge zu Bildung und Entwicklung in der Kindheit. Des Weiteren ist ein Nachweis von Kenntnissen in Englisch (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen, Stufe B 2) erforderlich.
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einzulegen, welche darüber innerhalb einer Frist von 3 Monaten entscheidet.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professional Development in Early Childhood Education entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professional Development in Early Childhood Education ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stark professionalisierenden, anwendungsbezogenen und praxisforschenden Masterstudiengang.
- (3) Der Studiengang gibt den Teilnehmer/innen die Gelegenheit zu einer Erneuerung, Vertiefung und Erweiterung ihrer fachlichen Kenntnisse durch eine Spezialisierung auf das Forschungsfeld der frühkindlichen Entwicklung.
- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden,
 - (a) die theoretischen Grundlagen, neueste Forschungsergebnisse, empirische Forschungsmethoden und statistische Analyseverfahren aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung und Entwicklung sowie der Arbeitsfelder der frühen Bildung umfassend zu kennen und gründlich zu reflektieren,

- (b) behandelte Studieninhalte in einen interdisziplinären Kontext einzuordnen und fachfremde Disziplinen mit Themen der frühen Kindheit zu verknüpfen,
 - a. die strukturellen Bedingungen und inhaltlichen Bezüge von Professionalität in diesen Forschungs- und Handlungsfeldern zu kennen und zu reflektieren,
 - b. den nationalen und internationalen Forschungsstand sowie aktuelle Diskussionslinien zu kennen, in eigene Arbeitsvorhaben zu integrieren und auf hohem Niveau kommunizieren zu können,
 - c. Kenntnisse über Entwicklungsverläufe in der frühen Kindheit, der Diversität sowie der didaktischen Umsetzung in Bildungsettings sowie in der Administration zu erwerben.
- (5) Der Studiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professional Development in Early Childhood Education wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Arts beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind
 - (a) Vorlesung
 - (b) Seminar
 - (c) Praktikum.
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 15 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte.
- (4) Das Masterstudium beinhaltet ein Pflichtpraktikum. Einzelheiten darüber regelt die Praktikumsordnung im Rahmen des Masterstudiengangs.
- (5) Die Lehrveranstaltungen werden in Kooperation mit den Masterstudiengängen Early Childhood Research in englischer Sprache und in deutscher Sprache mit dem Master Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung (BuK) sowie mit dem Studiengang Lehramt an Grundschulen angeboten.
- (6) Die Masterarbeit wird in der Regel im dritten bis vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsumfang von 15 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierenden, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten,

wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.

- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Professionalisierung frühkindlicher Bildung/Professional Development in Early Childhood Education umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 12. April 2017 beschlossen. Sie wurde am 1. Juni 2017 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 29. Juni 2017

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts
Professionalisierung frühkindlicher Bildung Studienablaufplan/
Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
05-PFB-001 Elementardidaktiken I		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Vielfalt elementarer Bildungsprozesse" (2SWS)						
Seminar "Elementare Bildungsprozesse I" (2SWS)						
Seminar "Elementare Bildungsprozesse II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
05-PFB-002 Lernen und Lehren		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Lernen und Lehren im Kontext frühe Bildung" (2SWS)						
Seminar "Lernen und Kompetenzwicklung" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
05-PFB-003 Frühe Bildung und Kindheitsforschung		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Kindheiten im gesellschaftlichen Wandel" (2SWS)						
Seminar "Zukunft von Kindheit und Familie - politische und gesellschaftliche Herausforderungen" (2SWS)						
Seminar "Von der Kinder- zur Kindheitsforschung - Themen, Ansprüche und Grenzen (internationaler Studien der Kindheitsforschung)" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
05-PFB-004 Forschungsorientierte Praxis I		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Forschungsmethoden I" (2SWS)						
Seminar "Praktikumsseminar - Praxis I" (1SWS)						
Praktikum "Praktikum I" (0SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
05-PFB-005 Elementardidaktiken II		2.	P	1	300	10
Vorlesung "Gestaltung elementarer Bildungsprozesse" (2SWS)						
Seminar "Gestaltung elementarer Bildungsprozesse I" (2SWS)						
Seminar "Gestaltung elementarer Bildungsprozesse II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an Modul 05-PFB-001						
Modulturnus: jedes Sommersemester						

05-PFB-006 Interaktion und Reflexion		2.	P	1	150	5
Seminar "Interaktionsqualität und -analyse" (2SWS)						
Seminar "Reflexionsarbeit in pädagogischen Handlungsfeldern" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-PFB-007 Pädagogische Qualität und Tätigkeitsfelder		2.	P	1	150	5
Vorlesung "Pädagogische Qualität in frühpädagogischen Institutionen" (2SWS)						
Seminar "Tätigkeitsfelder - Handlungsbedarfe in der Praxis" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-PFB-008 Forschungsorientierte Praxis II		2.	P	1	300	10
Vorlesung "Forschungsmethoden II" (2SWS)						
Seminar "Praktikumsseminar - Praxis II: Forschungsmethoden in der Anwendung" (1SWS)						
Praktikum "Praktikum II" (0SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an Modul 05-PFB-004				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
05-PFB-009 Nachhaltige Didaktik		3.	P	1	150	5
Seminar "Werkstatt für neue Lernkultur" (2SWS)						
Seminar "Feedback, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Modul 05-PFB-001 und Modul 05-PFB-005				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
05-PFB-010 Führung, Team- und Organisationsentwicklung und Professionalität		3.	P	1	300	10
Seminar "Management und Organisationsentwicklung" (2SWS)						
Seminar "Führung und Entwicklung von Teams" (2SWS)						
Seminar "Professionelles Handeln" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
05-PFB-011 Gesundheit und Wohlbefinden		3.	P	1	300	10
Vorlesung "Sozial-emotionale Kompetenz in der kindlichen Entwicklung und im systemischen Kontext" (2SWS)						
Seminar "Gesundheit und Wohlbefinden" (2SWS)						
Seminar "Klinische Kinderpsychologie - Pädagogische und psychotherapeutische Zusammenarbeit" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
05-PFB-012 Forschungskolloquium I		3.	P	1	150	5
Seminar "Forschungsseminar" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 05-PFB-004 und 05-PFB-008				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

05-PFB-013 Beratung und Verhandeln		4.	P	1	300	10
Seminar "Gesprächsführung und systemische Beratung" (2SWS)						
Seminar "Netzwerkarbeit und Moderation von Gruppenprozessen" (2SWS)						
Seminar "Verhandlungs- und Vermittlungsstrategien" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
05-PFB-014 Forschungskolloquium II		4.	P	1	150	5
Seminar "Forschungsseminar II" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Mindestens 60 ECTS-Punkte im bisherigen Studienverlauf absolviert und Teilnahme an den Modulen 05-PFB-004, -008 und 012.				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
Masterarbeit					450	15
Summe:					3600	120